



Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt
Ggf. Standort	Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa

<b>Studiengang 01</b>	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	230 pro Semester in Darmstadt 50 pro Semester in Schwalmstadt-Treysa			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	190 pro Semester in Darmstadt 50 pro Semester in Schwalmstadt			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	143 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur für Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020
----------------------------	------------

<b>Studiengang 02</b>	Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Semester in Darmstadt 15 pro Semester in Schwalmstadt-Treysa			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	30 pro Semester in Darmstadt 8 pro Semester in Schwalmstadt-Treysa			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	25 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020

<b>Studiengang 03</b>	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	50 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	12 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

### **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Kurzprofile**

Die 1971 gegründete Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen. Ergänzend zum Standort in Darmstadt wurde Jahr 1996 ein zweiter Campus in Schwalmstadt-Treysa gegründet. Die EHD bietet Studierenden grundständige und weiterbildende akademische Qualifikationen für verschiedene Berufe im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- sowie Bildungswesen (SAGE) und Diakonischen Dienst auf Bachelor- und Masterniveau an. Darüber hinaus unterhält sie mit der School of Professional Studies neben Weiterbildungsstudiengängen ein Kurssystem zur Unterstützung der beruflichen sowie mit dem Promotionsunterstützungsprogramm ein Angebot für die weitergehende wissenschaftliche Qualifikation.

Als Hochschule angewandter Wissenschaften ist der EHD eine enge Verzahnung von Theorie-Praxis-Bezügen ein zentraler Aspekt der Lehre. In den Curricula ist die Einbindung von Berufspraxis als zweitem Lern- und Bildungsort im Studium verankert. Die Studierenden profitieren dabei von der Vernetzung mit Einrichtungen im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- sowie Bildungswesen, in Kirche, Diakonie und Gesellschaft. Die Hochschule ist einer Kultur des Sozialen verpflichtet, die in Studium, Lehre und Forschung die Prinzipien einer dialogischen Didaktik und eines partizipativen Lernens umfasst und unter dem Leitmotto „Bewusstsein schaffen, Teilhabe ermöglichen“ steht.

Das Studienangebot der EHD ist in drei Fachbereiche gegliedert, an denen zusammen 13 Studiengänge angeboten werden. Die drei Fachbereiche sind der Fachbereich „Sozialarbeit/ Sozialpädagogik“ (drei Bachelor- und zwei konsekutive Masterstudiengänge), der Fachbereich „Pflegerische und Gesundheitswissenschaften“ (ein Bachelor- und ein konsekutiver Masterstudiengang) und der Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung – School of Professional Studies“ (fünf weiterbildende Masterstudiengänge und ein Zertifikatskurs). Der Fachbereich „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“, an dem die vorliegenden Studiengänge angesiedelt sind, wurde mit der Gründung der Hochschule im Jahr 1971 eingerichtet.

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der vorliegende Studiengang kann auch als Teilzeitstudium studiert werden, ein Wechsel von Vollzeit in Teilzeit oder von Teilzeit in Vollzeit ist semesterweise möglich. Ziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist es, die Studierenden zum selbstständigen, akademisch-fundierten beruflichen Handeln in allen



Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. Der vorliegende Studiengang wird sowohl am Standort Darmstadt als auch am Standort Schwalmstadt-Treysa angeboten.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.442 Stunden Präsenzstudium, 1.172 Stunden Praxiszeit und 3.686 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

### **Studiengang 02 Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, angebotene Studiengang „Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der vorliegende Studiengang kann auch als Teilzeitstudium studiert werden, ein Wechsel von Vollzeit in Teilzeit oder von Teilzeit in Vollzeit ist semesterweise möglich. Ziel des Bachelorstudiengangs „Gemeindepädagogik/Diakonie und Soziale Arbeit“ ist es, den Studierenden eine doppelte Qualifikation sowohl in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik als auch in den Bereichen Diakonie/Gemeindepädagogik auf Hochschulebene als angehende Diakonen und Diakoninnen, Gemeindepädagogen und -pädagoginnen, die zugleich über die staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit verfügen, zu ermöglichen. Der vorliegende Studiengang wird sowohl am Standort Darmstadt als auch am Standort Schwalmstadt-Treysa angeboten.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.848 Stunden Präsenzstudium, 1.262 Stunden Praxiszeit und 4.090 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

### **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der vorliegende Studiengang kann auch als Teilzeitstudium studiert werden. Das dreisemestriges Masterstudium ist unter anderem auf die Vertiefung der Theorien Sozialer Arbeit und die Erweiterung professioneller Handlungs- und Forschungskompetenzen inklusive deren ethischen Reflexion gerichtet und beinhaltet wahlweise folgende Vertiefungen: Arbeit-Armut-Teilhabe, Vielfalt von Kunst und Kultur im Gemeinwesen sowie Gesundheit-Krankheit-Teilhabe. Vorrangiges Ziel ist es, Studierende für Leitungs- und Führungsfunktionen wie auch für eine wissenschaftliche Laufbahn zu qualifizieren. Der vorliegende Studiengang wird ausschließlich am Standort Darmstadt angeboten.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 608 Stunden Präsenzstudium und 2.092 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in fünf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Übergreifende Qualitätsbewertung**

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung für alle drei Studiengänge wahr. Die Gesprächsatmosphäre mit der Hochschule war konstruktiv. Das Profil der Hochschule „Bewusstsein schaffen und Teilhabe ermöglichen“, welches sich in allen drei Studiengängen widerspiegelt, ist für die Gutachtenden gut erkennbar.

Im Begutachtungsverfahren finden die Gutachtenden einen Fachbereich in Bewegung und im Austausch wieder. Die Gutachtenden schätzen den agilen Diskussionsraum an der Hochschule. Das Lehrpersonal wird von den Gutachtenden als sehr engagiert wahrgenommen. Insbesondere die enge und individuelle Betreuung der Studierenden wird von den Gutachtenden begrüßt. Um dieses Qualitätsmerkmal weiterhin aufrechterhalten zu können, empfehlen die Gutachtenden den Anteil an hauptamtlicher Lehre in den Studiengängen auszubauen und gerecht auf die Studiengänge zu verteilen. Die räumlichen Ressourcen sind aus Sicht der Gutachtenden für den täglichen Lehrbetrieb ausreichend. Außerdem wird die Studierendeneinbindung in den Reakkreditierungsprozess von den Gutachtenden gewürdigt.

In allen drei Studiengängen spiegelt sich für die Gutachtenden das eigenständige Konzept der Sozialen Arbeit deutlich wider. Auch die Intersektionalität wird an der Hochschule sowie in den Studiengängen konsequent gelebt.

Die drei vorliegenden Studiengänge werden von den Gutachtenden als insgesamt solide und gut durchdacht bewertet. Auch der gute Ruf in der Berufspraxis bestätigt dies.

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule ist noch nicht vollständig etabliert. Zwar würdigen die Gutachtenden die Einrichtung einer Stelle für Qualitätsmanagement sowie die Verabschiedung der Evaluationsordnung, diese muss aber noch in ein hochschulübergreifendes Qualitätssicherungskonzept eingebettet werden. Auch in den Gesprächen mit den Studierenden wird deutlich, dass Qualitätssicherungsinstrumente wie bspw. Lehrevaluationen individuell und nicht ausreichend systemisch sowie konsequent gehandhabt werden. Die Hochschule reicht daraufhin im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ein.

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

Die Gutachtenden bewerten das Studiengangskonzept als solide und gut durchdacht. Die intensive und kontinuierliche Vernetzung mit der Praxis sowie die von allen Beteiligten als sehr bereichernd empfundenen viersemestrigen Studiengruppe heben die Gutachtenden besonders hervor. Das Procedere der staatlichen Anerkennung und die dafür notwendigen formalen Kriterien sind aus Sicht der Gutachtenden umfänglich und transparent erfüllt.

### **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

Die Gutachtenden wie auch die Studierenden begrüßen das überarbeitete Curriculum des Bachelorstudiengangs. Sie bewerten den Studiengang als innovativ und insgesamt gut ausgearbeitet. Durch die Nähe zur Praxis findet nach Ansicht der Gutachtenden eine gute Vorbereitung auf den Berufseinstieg statt. Auch aus kirchlicher Sicht ist die Neukonzeption des Studiengangs in Form eines integrierten Modells sehr zu begrüßen. Der Studiengang bereitet sowohl auf eine spätere Berufstätigkeit in Feldern der Sozialen Arbeit als auch in kirchlichen religions- und gemeindepädagogischen sowie diakonischen Arbeitsbereichen vor. Damit entspricht die Konzeption des Studiengangs den kirchlichen Anforderungen für die sog. "Doppelqualifikation" für diakonisch-gemeindepädagogische Berufe.

### **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

Die Gutachtenden begrüßen das Konzept des Studiengangs, der aus Ihrer Sicht ein Alleinstellungsmerkmal in der politischen Landschaft darstellt und sich als Fachwissenschaft kritische Soziale Arbeit sieht. Diskutiert wurden vor allem das Profil sowie das Qualifikationsziel des vorliegenden Masterstudiengangs. Die Gutachtenden empfehlen, den Studierenden transparent zu kommunizieren, welche Leitungskompetenzen vermittelt werden und diese im definierten Qualifikationsziel realistisch darzustellen. Zwar qualifiziert ein Masterstudiengang faktisch auch für Leitungspositionen, Leitungskompetenzen im Managementbereich werden im vorliegenden Studiengang aber nicht explizit vermittelt.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	5
Studiengang 01.....	5
Studiengang 02.....	6
Studiengang n .....	7
Kurzprofile.....	8
Studiengang 01.....	8
Studiengang 02.....	9
Studiengang n .....	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums .....	10
Studiengang 01.....	10
Studiengang 02.....	11
Studiengang n .....	11
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>14</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	14
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	14
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	15
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	16
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	17
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	18
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	18
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	18
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>19</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	19
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	40
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	43
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	46
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>49</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	49
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	49
3.3 Gutachtergruppe .....	49
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>50</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	50
Studiengang 01.....	50

Studiengang 02.....	50
Studiengang n .....	50
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	50
Studiengang 01.....	50
Studiengang 02.....	51
Studiengang n .....	51
<b>5 Glossar .....</b>	<b>52</b>
Anhang.....	53

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>1</sup>)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Im ersten Semester sind 31 CP, im zweiten Semester 29 CP und in den übrigen Semestern jeweils 30 CP vorgesehen. Das Studium kann auch als individuelles Teilzeitstudium absolviert werden. Ein Wechsel von Vollzeit in Teilzeit und umgekehrt ist gemäß der Prüfungsordnung § 6 semesterweise möglich.

Der **Bachelorstudiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Im ersten Semester werden 31 CP, im zweiten Semester 29 CP und in den restlichen Semestern je 30 CP erworben.

Das Studium kann auch als individuelles Teilzeitstudium absolviert werden. Ein Wechsel von Vollzeit in Teilzeit in umgekehrt ist gemäß der Prüfungsordnung § 6 semesterweise möglich.

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester werden 30 CP erworben. Das Studium kann gemäß § 6 der Prüfungsordnung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Die Praxisanteile sind in das Studium integriert. Sie werden von der Hochschule inhaltlich definiert, betreut und begleitet und in der Regel in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit absolviert. Die in die Module integrierten Praxisphasen haben einen Umfang von 60 CP. Vor Beginn des praktischen Studiensemesters sind die Praxisphasen der Module eins, acht und elf erfolgreich zu absolvieren (vgl. hierzu § 12 Curriculum). Das praktische Studiensemester umfasst in der Regel ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden. Im Modul 15 „Bachelorarbeit (mit Kolloquium)“ werden 12 CP für die Bachelorarbeit und zwei CP für das Kolloquium vergeben. Hier zeigen die Studierenden, dass sie die im Studium erworbenen Kompetenzen anhand eines in der Regel auf die Praxis Sozialer Arbeit bezogenen Themas nach den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens selbstständig vertiefen und weiterentwickeln können. Dabei können sie

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen - StakV) vom 22.07.2019.

spezifische Aspekte sowohl der Berufsrolle, des professionellen Selbstverständnisses und der handlungsleitenden Prinzipien und Methoden als auch der Lebenswelten und Lebenslagen der Adressaten und Adressatinnen bzw. Nutzer und Nutzerinnen der Sozialen Arbeit integrieren.

Der **Bachelorstudiengang „Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Im siebten Semester absolvieren die Studierenden ein Praxissemester, welches in der Regel als halbjähriges Blockpraktikum mit einem Umfang von mindestens 880 Stunden abgeleistet wird. Für die Bachelorarbeit im Modul 26 sind sieben CP vorgesehen. Im Modul 26 zeigen die Studierenden, dass sie die im Studium erworbenen Kompetenzen anhand eines in der Regel auf die Theorie oder Praxis kirchlicher und/oder diakonischer Arbeit bezogenen Themas nach den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens selbstständig vertiefen und weiterentwickeln. Dabei können sie spezifische Aspekte sowohl der Berufsrolle, des professionellen Selbstverständnisses und der handlungsleitenden Prinzipien und Methoden als auch der Lebenswelten und Lebenslagen der Adressaten und Adressatinnen bzw. Nutzer und Nutzerinnen integrieren.

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet und qualifiziert für sämtliche Berufsfelder der Sozialen Arbeit auf Masterebene. Praxisbezüge werden vor allem in Modul 4 (thematische Vertiefungen) durch die praxisbezogene Ausrichtung der Lehrinhalte, durch Exkursionen (regionale Einrichtungen und Institutionen) und die starke Einbindung von Praxisvertretern und Praxisvertreterinnen als Lehrbeauftragte und/oder Referenten und Referentinnen hergestellt. Im Modul 5 zeigen die Studierenden, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung und Reflexion komplexer Problemstellungen in Theorie und Praxis Sozialer Arbeit auf der Grundlage vertiefter gesellschaftstheoretischer Kenntnisse sowie Kenntnisse der Sozialarbeitswissenschaft befähigt sind

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Zugelassen zum **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** wird, wer die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Form schriftlich erklärt. Mit der Anerkennung der Verfassung der EHD bejaht man unter anderem die evangelische Zielsetzung der evangelischen Hochschule, respektiert das Glaubensbekenntnis anderer und ist bereit, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Fort- oder Weiterbildungsabschluss nach Maßgabe der Rechtsverordnung Abs. 6 sowie einen sonstige durch die Rechtsverordnung nach Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) geregelten Zugang.

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Studienplätze durch Entscheidung des Zulassungsausschusses. Übersteigt die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen die vorhandenen Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach einem internen Ranking der Bewerber und Bewerberinnen. Neben den allgemeinen Auswahlkriterien gibt es einen spezifischen Punktekatalog für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in welchem folgende Kriterien konkretisiert werden: Note der Hochschulzugangsberechtigung, Art der Hochschulzugangsberechtigung, Berufsausbildung und Berufserfahrung, Praktika und Freiwilligendienste sowie Ehrenamtliches Engagement, Auslandsaufenthalte und besondere Lebenslagen wie Erziehungszeiten, Behinderung, Migrationshintergrund, Härtefallanerkennung und Wartezeiten.

Zugelassen zum **Bachelorstudiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** wird, wer die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Form schriftlich erklärt. Mit der Anerkennung der Verfassung der EHD bejaht man unter anderem die evangelische Zielsetzung der evangelischen Hochschule, respektiert das Glaubensbekenntnis anderer und ist bereit, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Fort- oder Weiterbildungsabschluss nach Maßgabe der Rechtsverordnung Abs. 6 sowie einen sonstige durch die Rechtsverordnung nach Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) geregelten Zugang.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung können im Bachelorstudiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ bis zu drei Studienplätze am Studienstandort Darmstadt vergeben werden aufgrund der Zuweisung durch die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und bis zu zwei Studienplätze am Studienstandort Schwalmstadt-Treysa aufgrund der Zuweisung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW).

Die Zulassung erfolgt analog zum Verfahren im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“.

Zugelassen zum **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** wird, wer nach dem sieben-semesterigen Studium an der EHD den Bachelorabschluss in Soziale Arbeit (210 CP) oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Studium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder verwandter Studiengänge mindestens mit der Note 2,5 bestanden hat. Genauer ist in den vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossenen Zulassungskriterien in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Hier ist auch geregelt, dass Bewerber und Bewerberinnen mit 180 CP zugelassen werden können, diese müssen aber 30 CP aus dem BA Soziale Arbeit nachstudieren. Der Zulassungsausschuss sichtet die einzelnen Studienverläufe und entscheidet dann, welche Leistungen von den Studierenden individuell nachzureichen sind. Häufig wurde nach eigenen Angaben bisher auf die Module 3 und 13 zurückgegriffen, da diese insbesondere das Profil des Studiengangs der Hochschule abbilden. Dadurch verlängert sich das Studium in der Regel um ein Semester.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag



Das Kriterium ist erfüllt.

## Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für vier Module werden fünf CP vergeben, für fünf Module werden zehn CP vergeben, für zwei Module werden 15 CP vergeben, und für je ein Modul jeweils sieben CP, acht CP, 18 CP und 25 CP. Für das Modul „Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft“, welches unter anderem das Praxissemester beinhaltet, werden 38 CP vergeben. Für das Abschlussmodul „Bachelorarbeit (mit Kolloquium)“ werden 12 CP für das Verfassen der Thesis und zwei CP für das Kolloquium vergeben. Sieben der 17 Module werden über zwei Semester angeboten. Das Modul „Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln“ wird über drei Semester angeboten (vgl. § 12 Curriculum).

Der **Bachelorstudiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Pflichtmodule vorgesehen. Der Übersichtlichkeit wegen entsprechen die Module 1-14 und 16 den gleichnummerierten Modulen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, wobei das Modul 12 nur zu belegen ist, die Modulprüfung (Kolloquiumsbericht und Kolloquiumsprüfung als Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung) kann nur im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ abgelegt werden (vgl. § 12). Ebenso werden die Module 15 und 17 nur im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ absolviert. Die Module 18-26 sind nur Bestandteil des Bachelorstudiengangs „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“. Die Hochschule hat hierfür einen Studienverlaufsplan eingereicht. Für fünf Module werden fünf CP vergeben, für fünf Module werden sechs CP vergeben, für fünf Module werden zehn CP vergeben, für zwei 15 CP und für je ein Modul werden jeweils sieben, acht, neun, 18 und 25 CP vergeben. Für das Modul „Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft“, welches unter anderem das Praxissemester beinhaltet, werden 32 CP vergeben. Für das Modul 26 „Bachelorarbeit (mit Bachelorkolloquium)“ werden sieben CP vergeben. Neun der 26 Module werden über zwei Semester angeboten. Das Modul 5 „Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln“ wird über drei Semester angeboten (vgl. § 12 Curriculum).

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang fünf Module vorgesehen, wovon vier Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul sind. Für ein Modul werden je fünf CP vergeben, 15 CP und 20 CP vergeben. Für zwei Module, unter anderem das Abschlussmodul „Masterarbeit (mit Kolloquium)“ werden 25 CP vergeben. Zwei der fünf Module werden über zwei Semester angeboten, das Modul „Wissenschaft Sozialer Arbeit“ wird über drei Semester angeboten (vgl. § 12).

Die Modulbeschreibungen in allen drei Studiengängen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt sowie aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren im Vorlesungsverzeichnis genannt.

Eine relative Note für alle drei Studiengänge wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule § 15 Abs. 11 ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** umfasst 210 CP. Im ersten Semester werden 31 CP, im zweiten Semester 29 CP und in den übrigen Semestern jeweils 30 CP vergeben. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Für jedes Modul ist in der Regel eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit (mit Kolloquium)“ 12 CP für die Thesis und zwei CP für das Kolloquium vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Zeitstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.443 Stunden auf die Präsenzzeit, 1.172 Stunden auf die Praxis und 3.686 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **Bachelorstudiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“** umfasst 240 CP. Im ersten Semester werden 31 CP, im zweiten Semester 29 CP und in den übrigen Semestern jeweils 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist in der Regel eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit (mit Kolloquium)“ sieben CP inklusive Kolloquium vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Zeitstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.848 Stunden auf die Präsenzzeit, 1.262 Stunden auf die Praxis und 4.090 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Für jedes Modul ist in der Regel eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit (mit Kolloquium)“ 20 CP für die Thesis und fünf CP für das Kolloquium vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Zeitstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 608 Stunden auf die Präsenzzeit und 2.092 Stunden auf die Selbstlernzeit. Unter Einbeziehung des Erststudiums werden entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen strukturell 300 CP mit dem Abschluss des Masterstudiums erreicht.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelor- und Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ sowie des Bachelorstudiengangs „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ finden die Gutachtenden solide und gut durchdachte Studiengangskonzepte vor. Die Schwerpunkte der Begutachtung waren die Gewichtung von Modulen und Modulnoten, die Qualitätssicherung in den Studiengängen sowie der Umgang mit unbenoteten Prüfungsleistungen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

./.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

##### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang ist als generalistischer Studiengang konzipiert. Ausgangspunkt für die Soziale Arbeit sind zentrale strukturelle Gegebenheiten sozialer Ungleichheiten in ihrer jeweiligen historisch-gesellschaftlichen Bedingtheit. Diese Ungleichheiten lassen sich an struktureller Kategorien wie soziale Klasse bzw. Schicht, Geschlecht, Ethnie, (dis)ability, Lebensalter, Gesundheit bzw. Krankheit, etc. festmachen. Ausgehend von einem christlich geprägten Gerechtigkeits-, Solidaritäts- und Friedensangebot sowie von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen unter Berücksichtigung einer internationalen und ökumenischen Versöhnungsarbeit versteht die Hochschule die gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit wie folgt: Ihre Aufgabe ist es, gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation zu gewährleisten, einzufordern und zu erreichen. Die Studierenden werden qualifiziert, die Wirkungen gesellschaftlicher Ausschlussverfahren auf die Adressaten und Adressatinnen der Sozialen Arbeit wie auch deren lebensweltlichen Bezüge und Dimensionen wie sozialer Klasse, Geschlecht, Ethnie, (Dis)ability, Lebensalter, Gesundheit/Krankheit einschätzen zu können und den Zusammenhang von Adressaten und Adressatinnen und Organisationen zu erkennen.

Gegenstand Sozialer Arbeit sind laut Hochschule Entstehungsprozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung. Dabei sind Zusammenhänge zwischen individueller/persönlicher und struktureller/gesellschaftlicher Ebene und die damit verbundenen Perspektiven der Veränderung durchgängig sichtbar. Daraus ergibt sich, dass die Bedeutung der sozialen Konstruktionen von Wirklichkeit(en) in den Blick genommen wird.

Die Studierenden werden dazu befähigt, soziale, ökonomische, kulturelle und politische Partizipation sowie Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen herzustellen und zu gewährleisten. Auf der Grundlage (sozialarbeits-)wissenschaftlicher Theorien, Handlungsansätze und Methoden sowie Forschung der Sozialen Arbeit gilt es, das wissenschaftliche Wissen, das Professionswissen und das Praxiswissen im Hinblick auf die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Die Absolventen und Absolventinnen des vorliegenden Bachelorstudiengangs sind zum selbstständigen, akademisch-fundierte beruflichen Handeln in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit befähigt.

Der vorliegende Studiengang liefert im Sinne einer Konflikt-, Kritik- und Vermittlungsfähigkeit, die erworben wird, einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden.

Die zu erwerbenden Kompetenzen der Studierenden sind in die Kategorien „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität“ unterteilt und sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Der Zugang zur staatlichen Anerkennung erfolgt durch die Anrechnung der im Studium erbrachten Leistungen. Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin und Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin wird auf Antrag vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nach abgeschlossenem Bachelorstudium Soziale Arbeit erteilt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden stehen den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs die einschlägigen Praxisfelder Sozialer Arbeit in der Region und darüber hinaus offen. Der Studiengang orientiert sich nach Einschätzungen der Gutachtenden an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) zum Kerncurriculum Soziale Arbeit sowie am Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit 2016 (QR Soziale Arbeit Version 6.0).

Das Procedere der staatlichen Anerkennung und die dafür notwendigen formalen Kriterien sind aus Sicht der Gutachtenden umfänglich und transparent erfüllt. Auch das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration äußert hinsichtlich der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des vorliegenden Studiengangs keine Bedenken.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

### **Dokumentation**

Der vorliegende Bachelorstudiengang ist als Teil einer anzustrebenden Doppelqualifikation in den Bereichen Soziale Arbeit und Diakonik/Gemeindepädagogik konzipiert. Ziel des Bachelorstudiengangs „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ ist sowohl eine Qualifikation in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik als auch in den Bereichen Diakonik/Gemeindepädagogik/Religionspädagogik auf Hochschulebene für angehende Diakonen und Diakoninnen bzw. Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, die somit zugleich über die staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit verfügen. Nach erfolgtem Abschluss der Doppelqualifikation sind die Absolventen

und Absolventinnen sowohl staatlich anerkannt als auch kirchlich anerkannt und in beiden Bereichen gleichermaßen anstellungsfähig. Die kirchliche Anerkennung erfolgt durch die Einsegnung in das Amt der Diakonin/des Diakons bzw. die Einführung in den gemeindepädagogischen Dienst durch die jeweilige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgrund des jeweiligen Kirchenrechts.

Der Bachelorstudiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ wurde in einer engen Verbindung zum Profil und den Inhalten des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ konzipiert. Der Studiengang ermöglicht zudem eine professionelle diakonische und gemeindepädagogische Qualifikation sowie entsprechende Orientierungen in den Handlungsfeldern von Kirche und Diakonie. Dabei werden Theorien und Praxis kirchlicher, gemeindlicher und diakonischer Arbeitsfelder aufeinander bezogen mit dem Ziel, die eigene diakonische bzw. gemeindepädagogische Berufspraxis auf der Basis theoretischer Reflexion zu verantworten.

Mit dieser Konzeption und Profilierung entspricht der Studiengang dem zurzeit noch in der Abstimmung befindlichen Raster der „Gemischten Fachkommission für die Ausbildung im diakonischen und gemeindepädagogischen Bereich“ der EKD. Mit der Arbeit der Fachkommission sind der Auftrag und das Ziel verbunden, eine gliedkirchenübergreifende Anerkennung der diakonisch-gemeindepädagogischen Studiengänge durch die Gliedkirchen der EKD zu ermöglichen.

Die Absolventen und Absolventinnen des vorliegenden Studiengangs verfügen sowohl über die Möglichkeit der Aufnahme/Anstellung in kirchlichen Arbeitsbereichen als auch in den vielfältigen Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit. Somit sind sie laut Hochschule berufsbiographisch nicht auf einen bestimmten Bereich festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch erläutert die Hochschule, dass der Erwerb der doppelten Qualifikation als staatlich anerkannter Sozialarbeiter bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin sowie als kirchlich anerkannter Diakon/Gemeindepädagoge bzw. anerkannte Diakonin/Gemeindepädagogin bis dato an der Evangelischen Hochschule Darmstadt sowie in Kooperation mit den beiden Kirchen (Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau) in einem zweiphasigen Modell erfolgte: Im Anschluss an den abgeschlossenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit der diakonisch-gemeindepädagogischen Qualifikation“ (ehemalige Bezeichnung des vorliegenden Studiengangs) an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (inklusive der zu erfüllenden Voraussetzungen für die Beantragung der staatlichen Anerkennung) folgte eine Berufseinstiegsbegleitung, die nach der Einführung des Bachelorstudiengangs in kirchlicher Verantwortung angeboten und durchgeführt wurde und mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen wurde.

Mit der Weiterentwicklung des bisherigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit der diakonisch-gemeindepädagogischen Qualifikation“ zum vorliegenden Studiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ wird der zweiphasige Ausbildungsweg zu einem integrierten Studium verändert. Die Dauer des gesamten Ausbildungswegs verkürzt sich für die Studierenden damit um ein Viertel, von aktuell sechs Jahren (acht Semester Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation sowie ca. zwei Jahre Berufseinstiegsbegleitung) auf zunächst acht Semester im vorliegenden Studiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“. Anschließend können die Studierenden den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ studieren. Durch die eng verwobenen Inhalte werden den Studierenden hier Kompetenzen im Umfang von 180 CP angerechnet werden. Die übrigen 30 CP werden dann zur Erhaltung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin studiert. Hierunter fällt zum einen das Modul 12 „Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft“ (wird mit einem Kolloquium sowie einer Kolloquiumsarbeit im Umgang von insgesamt sechs CP belegt) sowie Modul 15 „Bachelorarbeit (mit Kolloquium)“ (14 CP) und Modul 17 „Partizipation und soziale Ausschließung in der arbeitsfeldbezogenen Reflexion“ (10 CP).

Sowohl die Gutachtenden als auch die Kirche befürworten diese Umstrukturierung. Auch im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass die Neukonzeptionierung des Studiengangs sehr

begrüßt wird. Die Studierenden sind über den notwendigen Ablauf, um die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin zu erhalten, informiert.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)**

### **Dokumentation**

Der vorliegende konsekutive Masterstudiengang beinhaltet auf der Grundlage einer breiten Ausrichtung und eines christlich begründeten Menschenbildes in Verbindung zum politischen Mandat im Wesentlichen vertiefende, erweiternde und ergänzende Ziele im Vergleich zum Bachelorstudium. Diese wurden entlang der Kategorien „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität“ systematisiert und sind im Modulhandbuch dargestellt. Die Absolventen und Absolventinnen des vorliegenden Studiengangs sind laut Hochschule für Leitungsaufgaben, eigenständige Konzeptionsentwicklung und Entwicklung berufsfeldbezogener Handlungsansätze der Sozialen Arbeit sowie die Fortführung einer wissenschaftlichen Laufbahn qualifiziert.

Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu befähigt, in der Praxis kulturell, disziplinar und sozial heterogene Teams selbst-reflexiv, kollegial und auf der Grundlage vertiefter ethischer, theoretischer und methodischer Kenntnisse zu leiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden diskutieren das Profil des vorliegenden Masterstudiengangs. Aus Sicht der Gutachtenden qualifiziert dieser vor allem für Funktionsstellen und wissenschaftliche Weiterqualifikationen. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden in der Lage sein sollen, die Soziale Arbeit als eigenständige Fachwissenschaft zu erkennen und hierfür die wissenschaftliche und politische Reflexivität gefördert wird. Die Studierenden sollen vor allem einen kritischen Blick auf das eigene Handeln in der Rolle der Sozialen Arbeit erhalten und fähig sein, dies in die gesellschaftlichen Entwicklungen und Zusammenhänge einordnen zu können. Zudem qualifiziert der Master formal für leitende Positionen. Die Gutachtenden merken allerdings dann, dass dies nicht das primäre Qualifikationsziel aufgrund fehlender Inhalte zum Leiten und Koordinieren ist und den Studierenden dies auch transparent kommuniziert werden sollte.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollte transparent kommuniziert werden, dass eine leitende Position nicht das primäre Ziel des vorliegenden Masterstudiengangs ist.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

./.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Um die im vorliegenden Studiengang definierten Qualifikationsziele zu erreichen, findet zu Beginn des Studiums eine intensive Auseinandersetzung mit geschichtlichen Entwicklungen, Zielen, Aufgaben und Methoden der Sozialen Arbeit in zentralen Handlungsfeldern statt, welche von einschlägigen Fachkräften (meist ehemaligen Studierenden) präsentiert werden. Gleichzeitig führen die Studierenden in diesem Kontext eigenständig Praxiserkundungsprojekte und Exkursionen wie auch geschichtliche und methodische Recherchen durch, die sie selbst aussuchen können. Außerdem können die Studierenden kulturelle und künstlerische Ausdrucksformen auswählen, selbst erproben, wie auch Projekte mit Adressaten und Adressatinnen bzw. Nutzer und Nutzerinnen der Sozialen Arbeit gemeinsam entwickeln. Auch die strukturellen Gegebenheiten sozialer Ungleichheiten, die zur Analyse von Gesellschaftskritik befähigen, sind Gegenstand der ersten Semester. Dabei geht es laut Hochschule um die historischen und gesellschaftspolitischen Entstehungsprozesse sozialer Ausschließung und deren Relevanz für die Soziale Arbeit. Des Weiteren werden die Dimensionen, Prozesse und Mechanismen sozialer Ausschließung in unterschiedlichen institutionellen Kontexten und sozialen Macht- und Konfliktverhältnissen herausgearbeitet. Anschließend werden Grundprinzipien und Wirkungen des Sozialstaates sowie Strukturen und Instrumente des Systems der sozialen Sicherung im Kontext von Theorie und Forschung wie auch ethischem, sozialanwaltschaftlichem und professionellem Handeln in den Blick genommen und Zugangsbedingungen zu gesellschaftlichen Ressourcen analysiert, Partizipationsansätze diskutiert und erarbeitet, auch deren Relevanz für die Profession zu erkennen.

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters sind die integrierten Praxisphasen der Module 1-11 im Umfang von 500 Stunden (inklusive Studiengruppenpraktikum im Umfang von 320 Stunden) zu absolvieren. Die Inhalte und Ziele dieser Praxisphasen sind in der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ definiert und geregelt. Das praktische Studiensemester (Modul 12) umfasst in der Regel ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden.

Im Rahmen der viersemestrigen „Studiengruppen“ (vom dritten bis sechsten Semester), die begleitend zu den integrierten Praxisphasen in zwei aufeinander aufbauenden Modulen von hauptamtlich Lehrenden in Kooperation mit Lehrbeauftragten bzw. Praxisvertreter und Praxisvertreterinnen angeboten werden, findet laut der Hochschule eine intensive Auseinandersetzung und Reflexion mit der eigenen Professionalitätsentwicklung, wie auch der institutionellen Rahmenbedingungen und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit statt. Die praxisbegleitenden Studiengruppen werden von den Studierenden am Ende des zweiten Semesters in Verbindung mit einer von ihnen gewünschten Praktikumsstelle ausgewählt. Aktuell werden folgende thematische Studiengruppen angeboten:

- Soziale Arbeit mit Menschen in prekären Lebenslagen
- Gemeinwesenarbeit
- Drogenpolitik und Drogenhilfe
- Sozialpädagogische Bildungsarbeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe
- Konfliktorientierung im Kontext von Erziehungs- und Beratungsarbeit
- Soziale Arbeit mit Müttern, Vätern und ihren Kindern
- Soziale Arbeit und Migration
- Differenz, Vielfalt und Inklusion
- Gender, Heteronormativität und Sexismus in der Sozialen Arbeit

Die Studiengruppen bilden die Schnittstelle zur beruflichen Praxis, die in Kooperation mit dem Praxisreferat in Form von Exkursionen, Fachtagen und Veranstaltungen gemeinsam mit den anleitenden Fachkräften gestaltet wird. Studierende werden in diesem Kontext zu einem Wissenstransfer zwischen Hochschule und beruflicher Praxis qualifiziert, so die Hochschule.

Als Lehr- und Lernformen werden sehr unterschiedliche Formate der Vermittlung und der Möglichkeit aktiver Beteiligung der Studierenden angeboten, wie Vorlesungen mit begleitenden Tutorien, Impulsreferate und seminaristische Gruppenarbeit, Übungen und Exkursionen, Projektarbeit und Werkstätten in Kleingruppenkontexten wie z.B. Gruppendiskussionen, Fallreflexionen, Situations- und Konfliktanalysen oder Teamteaching und Peerberatung. Dabei werden unterschiedliche Medien genutzt.

Das Verfahren zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in der Rahmenprüfungsordnung unter § 20 den Vorgaben entsprechend geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sinnvoll in das Angebot der Hochschule ein.

Die Gutachtenden begrüßen vor allem die Studiengruppen im vorliegenden Studiengang, die sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden gleichermaßen als sehr bereichernd empfunden werden. Die Studierenden finden sich im ersten Semester über ein Wahlverfahren in den jeweiligen Studiengruppen zusammen und verweilen in dieser Konstellation über vier Semester hinweg. Der kontinuierliche gemeinsame Gruppenbezug über insgesamt vier Semester ermöglicht den Studierenden eine intensive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Fall-, Situations- und Projektanalysen, die als mündliche Präsentationen und schriftliche Auseinandersetzung Gegenstand der Modulprüfungen sind und zu Team- und Konfliktfähigkeit qualifizieren. Die Gruppengröße beträgt zwischen zehn und 25 Studierende. In der Supervision des praktischen Studiensemesters beträgt die Gruppengröße maximal 15 Studierende. Hier treffen sich die Studierenden aus unterschiedlichen Studiengruppen, um einen noch intensiveren Austausch schaffen zu können. Die Studiengruppen bilden das Herzstück des Studiengangs und werden mit Exkursionen, Fachtagen oder Studienfahrten verbunden.

Das Zusammenspiel zwischen Berufspraxis und Hochschule zieht sich aus Sicht der Gutachtenden als roter Faden durch das Curriculum. Dies spiegelt sich beispielsweise auch im Kolloquium wieder, in der Praxisvertreter und -vertreterinnen und Lehrende gleichermaßen an der Prüfungskommission beteiligt sind. Die Gutachtenden nehmen die Vernetzung und intensive Begleitung der Praxisphasen positiv zur Kenntnis. Bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle werden



die Studierenden vom Praxisreferat Soziale Arbeit unterstützt. Das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester können ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen- und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen als geeignet anerkannt wurden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Sozialen Arbeit wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Studierenden eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten. Diese wird in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen mit mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit die Anleitung übernehmen. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des Praxisreferats Soziale Arbeit. Dies nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass das Praxissemester für viele Studierende eine hohe Belastung darstellt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, die Vorbereitung auf das Praxissemester für die Studierenden früher zu gestalten, sodass die Präsenzzeiten an der Hochschule den Betrieben frühzeitig kommuniziert werden können.

Zudem nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis, dass Wünsche und Anregungen der Studierenden bei der Weiterentwicklung des Curriculums berücksichtigt wurden. So wurde Modul 11, welches eine Veranstaltung zu Kommunikation und Gesprächsführung beinhaltet, auf Wunsch der Studierenden näher an der Praxisphase platziert.

Weiterhin diskutieren die Gutachtenden die Größe des Moduls „Soziale Sicherung und sozialantwortliches Handeln“, welches 18 CP umfasst. Die Hochschule begründet dies mit der Behandlung essentieller Lehrinhalte, durch die den Studierenden auch das nötige Fachvokabular erlernen. Außerdem wurde durch die Kombination von Recht und Sozialpolitik auf den Wunsch nach Interdisziplinarität eingegangen. Die Gutachtenden nehmen die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis, empfehlen der Hochschule dennoch, die Größe des Moduls zu überdenken, da das Modul gerade in der Studieneingangsphase ein zu hohes Gewicht besitzt.

Außerdem diskutieren die Gutachtenden den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen. Dieser wurde den Gutachtenden aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In den Gesprächen wurde auf das Vorlesungsverzeichnis verwiesen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Vorlesungsverzeichnis in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Vorbereitung auf das Praxissemester sollte für die Studierenden früher gestaltet werden, sodass die Präsenzzeiten an der Hochschule im Praxissemester den Betrieben frühzeitig kommuniziert werden können.

- Das Vorlesungsverzeichnis sollte in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden.

## **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die spezifischen diakonisch-gemeindepädagogischen Inhalte des vorliegenden Studiengangs ziehen sich kontinuierlich durch den Studienverlauf. Dabei nehmen diese unter anderem das Profil bzw. die Leitkategorien Sozialer Arbeit auf und verbinden diese mit diakonische bzw. gemeindepädagogischen Konfigurationen von Theorie und Praxis. Zudem orientieren sich die spezifisch diakonisch-gemeindepädagogischen Inhalte auf den praktisch-theologischen Leitbegriff der „Kommunikation des Evangeliums“, womit der Hochschule nach der umfassende Auftrag kirchlichen Handelns beschrieben wird. Im ersten Studienjahr wird unter dem praktisch-theologischen Leitbegriff der „Kommunikation des Evangeliums“ eine theologische Grundlegung fokussiert und in das Studium der Sozialen Arbeit eingeführt. Im Modulhandbuch werden die studiengangsspezifischen Module in der Übersicht gelb markiert.

Im zweiten Studienjahr werden die diakonisch-gemeindepädagogischen Grundlagen weitergeführt. Weiterhin bestehen unter anderem inhaltliche Vernetzungen zu Modul 7 „Subjekt – Sozialisation – Entwicklung“ und Modul 10 „Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit“ sowie je nach thematischem Schwerpunkt zum Modul 8 „Forschendes Lernen“. Auf dieser Grundlage behandeln im dritten Studienjahr verschiedene Module spezifisch kirchlich-diakonische Handlungsfelder. Neben den jeweils spezifischen inhaltlichen Begründungen bestehen darüber hinaus unter anderem auch Bezüge zu den zeitgleichen Modulen „Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Selbstorganisation“ und „Professionalität und Gender in der Sozialen Arbeit“.

Im vierten Studienjahr runden nach der großen Praxisphase im siebten Semester insbesondere Module „Ethische/theologische Entwürfe“, „Bildungsprozesse in religionssensibler und interreligiöser Perspektive“, Modul 25 „Diakonisch-gemeindepädagogische Professionalitäts- und Identitätsbildung“ sowie die Bachelorarbeit den Bachelorstudiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ und damit zugleich die Entwicklung einer diakonisch-gemeindepädagogischen Professionalitäts- und Identitätsbildung ab. Im Rahmen des Moduls 25 ist im Kontext der mündlichen Modulprüfung eine kirchliche Beteiligung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vorgesehen. Damit ist zugleich eine inhaltliche wie strukturelle Verbindung für eine spätere kirchliche Anerkennung gewährleistet.

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters sind die integrierten Praxisphasen der Module 1, 8 und 11 im Umfang von 500 Stunden (inklusive Studiengruppenpraktikum im Umfang von 320 Stunden) zu absolvieren. Die Inhalte und Ziele dieser Praxisphasen sind in der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ definiert und geregelt. Das praktische Studiensemester (Modul 12) umfasst in der Regel ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden.

Als Lehr- und Lernformen werden sehr unterschiedliche Formate der Vermittlung und der Möglichkeit aktiver Beteiligung der Studierenden angeboten, wie Vorlesungen mit begleitenden Tutorien, Impulsreferate und seminaristische Gruppenarbeit, Übungen und Exkursionen, Projektarbeit und Werkstätten in Kleingruppenkontexten wie z.B. Gruppendiskussionen, Fallreflexionen, Situations- und Konfliktanalysen oder Teamteaching und Peerberatung. Dabei werden unterschiedliche Medien genutzt.

Das Verfahren zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in der Rahmenprüfungsordnung unter § 20 den Vorgaben entsprechend geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang „Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ sinnvoll in das Angebot der Hochschule ein.

Die Gutachtenden begrüßen die Umgestaltung des ehemaligen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation zum jetzigen Bachelorstudiengang „Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“. Die enge Verzahnung zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ erscheint den Gutachtenden sinnvoll. Sie sind der Auffassung, dass die Intention der Hochschule, das Profil bzw. die Leitkategorien Sozialer Arbeit aufzunehmen und diese mit diakonischen bzw. gemeindepädagogischen Konfigurationen von Theorie und Praxis zu verbinden, gut umgesetzt wurde.

Das Zusammenspiel zwischen Berufspraxis und Hochschule zieht sich aus Sicht der Gutachtenden als roter Faden durchs Curriculum. Dies spiegelt sich beispielsweise auch im Kolloquium wieder, in der Praxisvertreter und -vertreterinnen und Lehrende gleichermaßen am erweiterten Prüfungsausschuss beteiligt sind. Die Gutachtenden nehmen die Vernetzung und intensive Begleitung der Praxisphasen positiv zur Kenntnis. Bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle werden die Studierenden vom Praxisamt unterstützt. Das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester können ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen- und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen als geeignet anerkannt wurden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Sozialen Arbeit wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Studierenden eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten. Diese wird in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen mit mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit die Anleitung übernehmen. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des Praxisreferats Soziale Arbeit.

Weiterhin diskutieren die Gutachtenden den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen. Dieser wurde den Gutachtenden aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In den Gesprächen wurde auf das Vorlesungsverzeichnis verwiesen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Vorlesungsverzeichnis in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Vorlesungsverzeichnis sollte in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden.

## **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ besteht aus fünf Pflichtmodulen, die jeweils mit einer benoteten Prüfungsleistung abzuschließen sind. Zu Beginn befassen sich die Studierenden in Modul 1 vertiefend mit allgemeiner philosophischer und theologischer Ethik, bezogen auf eine kritische Auseinandersetzung mit normativen Ordnungen und deren Umsetzung in begründete Handlungsweisen in der Gestaltung von Teilhaben der sozialarbeiterischen Praxis. Parallel dazu sollen den Studierenden von Beginn des Masters und begleitend theoretische Vertiefungen von Themen und Perspektiven (Modul 2), die insbesondere im Rahmen ihrer Forschungsprojekte (Modul 3), ihrer thematischen Vertiefung (Modul 4) und schließlich im Rahmen der Masterarbeit bedeutend werden, aufgezeigt werden und ihr Selbststudium unterstützen. Das Modul 2 „Wissenschaft Sozialer Arbeit“ wird durch Seminar- insbesondere Literaturarbeit als Präsenzzeit in jedem Semester angeboten.

Ebenso von Beginn an startet Modul 3, welches die Entwicklung und Durchführung eines Forschungsprojektes vorsieht. Dieses Modul kann der Hochschule nach zeitlich nicht in einem Semester bewältigt werden, da die Heranführung an die zu wählende empirische Methode, die Entwicklung der Forschungsfrage, der Kontaktaufbau ins Feld sowie die Erhebung und Auswertung der Daten einen Zeitrahmen von zwei Semestern benötigt. Zeitgleich wählen die Studierenden im Modul 4 eine thematische Vertiefung aus. Hier soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich aus unterschiedlichen Erfahrungsweisen und -perspektiven einem speziellen Thema zu widmen.

Die Masterarbeit mit Kolloquium erstreckt sich ebenfalls über zwei Semester. Zunächst findet im Rahmen eines Kolloquiums die Themenfindung und Vorbereitung der Masterarbeit statt. Im darauffolgenden letzten Semester wird die Masterarbeit verfasst.

Da der Masterstudiengang das Thema „Ausschließung/Teilhabe“ aufgreift und dieses spezifisch in die Ausbildung einer kritisch-reflexiven Sozialen Arbeit, die die Dimension des Politischen Sozialen zum einen und Selbst-/Reflexivität zum anderen überführt, aufgreifen soll, wird im vorliegenden Masterstudiengang Wert auf die Vermittlung der Inhalte in entsprechenden Lehrformen gelegt. Die Teilhabe der Studierenden wird in eine dialogorientierte Lehre und Evaluation übersetzt, sodass aktivierende Lehrformen wie seminaristische Gruppenarbeit, Forschungswerkstätten, ästhetische Arbeitsformen und Exkursionen eingesetzt werden.

Das Verfahren zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in der Rahmenprüfungsordnung unter § 20 den Vorgaben entsprechend geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Studierenden zur eigenständigen Konzeptionsentwicklung im Berufsfeld Soziale Arbeit befähigt und als gesellschaftlich engagierte, kritisch-selbstreflexiv positionierte Akteure und Akteurinnen ausgebildet. Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass im vorliegenden Masterstudiengang prinzipiell das Profil des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit „Ausschließung und Teilhabe“ weitergeführt und dieses Wissens vertiefend auf die Ausbildung und Festigung einer kritisch-reflexiven Sozialen Arbeit fokussiert wird.

Die Gutachtenden diskutieren die fehlenden Leitungskompetenzen im Curriculum und damit verbunden inwiefern das Qualifikationsziel der Leitungspositionen eingelöst wird. Die Hochschule erläutert, dass ein Masterstudiengang formal zu Leitungspositionen qualifiziert, dies aber nicht

das primäre Ziel ist. Die Gutachtenden folgen der Erläuterung der Hochschule und empfehlen, dies den Studierenden von Beginn an transparent zu kommunizieren. Auf Nachfrage der Gutachtenden erläutert die Hochschule außerdem, dass Inhalte zur Organisation von Institutionen in einzelnen Modulen verankert ist, allerdings nicht in einem eigenen Modul vermittelt wird. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, dies transparenter im Modulhandbuch abzubilden und stärker zu kommunizieren.

Weiterhin diskutieren die Gutachtenden den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen. Dieser wurde den Gutachtenden aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In den Gesprächen wurde auf das Vorlesungsverzeichnis verwiesen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Vorlesungsverzeichnis in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollte von Beginn an transparent kommuniziert werden, dass das primäre Ziel des Studiengangs nicht ist, Leitungskompetenzen zu vermitteln.
- Im Modulhandbuch sollten die Inhalte zur Organisation von Institutionen transparenter abgebildet werden.
- Das Vorlesungsverzeichnis sollte in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

./.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die Hochschule legt nach eigenen Angaben großen Wert auf die Unterstützung und Förderung der studentischen Mobilität, vor allem in Form von Auslandsaufenthalten während des Studiums. Als Mobilitätsfenster sind insbesondere die Zeitfenster während des ersten Studienpraktikums (achtwöchiges Vollzeitpraktikum) zwischen dem zweiten und dritten Semester sowie während des praktischen Studiensemesters (halbjähriges Vollzeitpraktikum) im fünften Semester vorgesehen. Letzteres verbindet die Lern- und Bildungsorte Berufspraxis und Hochschule durch eine verpflichtende Anbindung an eine Gasthochschule im Ausland. Jedoch ist es auch möglich ein Semester ohne Praxisphase im Ausland zu absolvieren. Zur Vor- und Nachbereitung der Studienaufenthalte im Ausland sind verpflichtende Seminare an der EHD vorgesehen, in welchen eine Verknüpfung und ein Transfer zwischen den Lern- und Bildungsorten Ausland und Heimathochschule hergestellt wird. Diese Seminare zählen auch für die mit dem Auslandsstudium zu erwerbenden CP. Des Weiteren werden auch im Rahmen der viersemestrigen Studiengruppen – zwischen dem dritten und sechsten Semester – vielfach Studienfahrten ins Ausland realisiert.

Für die im Ausland erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Studienanteile können Module und Modulanteile im Umfang von bis zu 60 CP angerechnet werden. Die Regelungen für Anerkennungsverfahren nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung § 20 näher definiert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da der Großteil der Studierenden während des Studiums erwerbstätig ist, werden mögliche Mobilitätsfenster kaum genutzt. Die Gutachtenden erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Im Bachelorstudiengang Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit wird die Studierendenmobilität nach eigenen Angaben ermöglicht und sehr begrüßt. Es gelten entsprechend die äquivalenten Regelungen wie im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da der Großteil der Studierenden während des Studiums erwerbstätig ist, werden mögliche Mobilitätsfenster kaum genutzt. Die Gutachtenden erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

#### **Dokumentation**

Als explizites Mobilitätsfenster nennt die Hochschule für den vorliegenden Studiengang das dritte Semester, in dem die Studierenden ihre Masterthesis an einer Hochschule im Ausland verfassen können. Die Prüfung im Modul 2 und die Belegung der Seminare können vorgezogen werden oder entsprechend an der Partnerhochschule absolviert werden.

Die Regelungen für Anerkennungsverfahren nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung § 20 näher definiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da der Großteil der Studierenden während des Studiums erwerbstätig ist, werden mögliche Mobilitätsfenster kaum genutzt. Die Gutachtenden erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Die Professoren und Professorinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeitenden können Kurse aus dem Weiterbildungsangebot u.a. zu den Themen Hochschuldidaktik, Methodenkompetenz und Hochschulentwicklung kostenfrei besuchen.

Die Personalauswahl erfolgt auf Grundlage der Berufungsordnung.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Von den 38 Dauerstellen sowie den vier durch den Hochschulpakt zugewiesene Professuren entfallen 21 auf den Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, an dem die drei vorliegenden Studiengänge angesiedelt sind. Auch der Studienstandort Treysa-Schwalmstadt ist nach Ansicht der Gutachtenden ausreichend ausgestattet, da eine enge Verflechtung der beiden Standorte besteht und somit auf das vorhandene Personal zugegriffen werden kann. Die Bezugswissenschaften in den Studiengängen werden durch das Personal aus den unterschiedlichen Studiengängen ergänzt. Die Hochschulleitung berichtet von dem Vorhaben, die Betreuungsrelation innerhalb der Studiengänge am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik angleichen zu wollen. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule in Ihrem Bestreben nach Ausgewogenheit um die Qualität der Lehre und Betreuung aufrecht erhalten zu können. Um die Ressourcenverteilung transparent zu machen, sollte außerdem der curriculare Normwert aller Studiengänge herausgearbeitet werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, im Bachelorstudiengang „Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ sowie im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet. Die Gutachtenden nehmen vor Ort einen Fachbereich in Bewegung und regem Austausch wahr. Sie unterstützen das Lehrpersonal, weiter kreativ und zielgerichtet die Studiengänge voranzubringen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Die Hochschule hat unter anderem eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden für das Studienjahr 2018/2019 eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang lehren 27 hauptamtlich Lehrende, wovon 21 Professoren und Professorinnen sind. Diese hauptamtlich Lehrenden decken von der im Studiengang zu erbringender Lehre von 855 SWS 453 SWS ab. 18,5 SWS werden von hauptamtlich Lehrenden aus anderen Studiengängen abgedeckt. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken (383,5 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollaustlastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:43. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 55,1 %.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Betreuungsrelation innerhalb der Studiengänge am Fachbereich anzugleichen, sollte das Personal und damit der Anteil hauptamtlicher Lehre aufgestockt werden. Um die Ressourcenverteilung transparent zu machen, sollte außerdem der curriculare Normwert aller Studiengänge herausgearbeitet werden.

### **Studiengang 02 Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Grundsätzlich können alle der 21 Professoren und Professorinnen und der 6 wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit lehren, auch im Bachelorstudiengang Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit lehren (vgl. Anlagen 5.6 und



5.6.1 zum Profil der Lehrenden). Insbesondere für die spezifisch diakonisch-gemeindepädagogischen Inhalte stehen neben zwei bereits in der dortigen Übersicht aufgeführten Lehrenden zwei Lehrende aus dem ehemaligen Fachbereich Wissenschaftliche Weiterbildung zur Verfügung. Weiterhin stehen die hauptamtlich Lehrenden im Fachbereich Diakonen- und Diakoninnenausbildung der Hephata Akademie für soziale Berufe, an die die Diakonen und Diakoninnenausbildung seitens der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck delegiert ist und die wiederum mit der EHD kooperiert, um die Diakonen und Diakoninnenausbildung auf Hochschuleben zu realisieren, zur Verfügung. Eine weitere wichtige Größe für die spezifisch diakonisch-gemeindepädagogischen Inhalte stellen im Bachelorstudiengang Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit auch praxiserfahrene Lehrbeauftragte dar. Es lehren in diesen inhaltlichen Bereichen derzeit über zwölf Lehrbeauftragte im Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation. Hinzu kommen die Lehrbeauftragten in den beiden bisherigen Berufseinstiegsmodulen an den beiden Studienstandorten.

Im Wintersemester 2018/2019 betrug die Gesamtlehre 298,4 SWS. 289,5 SWS der Gesamtlehre wurden von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, 8,5 SWS von hauptamtlich Lehrenden aus anderen Studiengängen. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:39.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Betreuungsrelation innerhalb der Studiengänge am Fachbereich anzugleichen, sollte das Personal und damit der Anteil hauptamtlicher Lehre aufgestockt werden. Um die Ressourcenverteilung transparent zu machen, sollte außerdem der curriculare Normwert aller Studiengänge herausgearbeitet werden.

## **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

### **Dokumentation**

Grundsätzlich können alle der 21 Professoren und Professorinnen und der 6 wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit angehören, auch im Masterstudiengang Soziale Arbeit lehren (vgl. Anlage 5.17 Profil der hauptamtlich Lehrenden). Faktisch waren im letzten Turnus (Wintersemester 2018/2019) 12 der Professoren und Professorinnen in der Lehre im Master vertreten. Wer ein Lehrangebot vorhält, wird im Rahmen der Studienplanung und unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der thematischen Vertiefung gemeinsam entschieden. Bei Bedarf ergänzen wie auch im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Lehrende aus anderen Studiengängen im Rahmen eines Lehrtransfers das Studienangebot. Eine wichtige Größe stellen auch im Masterstudiengang Soziale Arbeit praxiserfahrene Lehrbeauftragte dar, insbesondere für die Angebote im Modul 2 und unter dem Gesichtspunkt des Theorie-Praxis-Transfers maßgeblich im Modul 4, den thematischen Vertiefungen. Es lehren derzeit über 14 Lehrbeauftragte im Studiengang.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden für das Wintersemester 2018/2019 eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Der Gesamtbedarf an Lehre in diesem Semester betrug 57 SWS. Davon wurden 31 SWS von hauptamtlich Lehrenden aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

übernommen, 4 SWS von hauptamtlich Lehrenden aus anderen Studiengängen und 22 SWS von Lehrbeauftragten. Der Anteil professoraler Lehre lag bei 61,4 %. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:36.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen

- Um die Betreuungsrelation innerhalb der Studiengänge am Fachbereich anzugleichen, sollte das Personal und damit der Anteil hauptamtlicher Lehre aufgestockt werden. Um die Ressourcenverteilung transparent zu machen, sollte außerdem der curriculare Normwert aller Studiengänge herausgearbeitet werden.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Grundsätzlich erfolgt keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume der EHD für einzelne Fachbereiche. Aus diesem Grund stehen alle Räume der EHD nach Absprache und zentraler Raumplanung zur Verfügung. In allen Lehrräumen der EHD findet sich eine technische Ausstattung mit PC, Monitor, Beamer und Internet-Zugang. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen und Zugriff auf Daten der Lehrenden über virtuelle Laufwerke sind gegeben. Weiterhin sind die üblichen Moderationsmaterialien jederzeit verfügbar.

Die Evangelische Hochschule verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten am Studienstandort Schwalmstadt-Treysa. Derzeit werden die Räumlichkeiten der Hephata-Akademie für Soziale Berufe in Schwalmstadt Treysa auf dem Hephata-Campus mit genutzt. Am 30.09.2019 wurde seitens des Kuratoriums beschlossen, dass der Studienstandort ab 2021 nach Bausanierung eigene Flächen von 600qm mit Seminar- und Gruppenräumen, Büros, Projektbüros und Gemeinschaftsflächen beziehen wird.

Die Bibliothek hat Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit gelten eingeschränkte Öffnungszeiten. Der Gesamtbestand beläuft sich auf 48.000 Medien, überwiegend aus den Bereichen Soziale Arbeit, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin, Pflege und Theologie. Die Bibliothek hat Zeitschriftenpakete des SpringerNature und des Beltz/Juventa-Verlages lizenziert. Sie erwirbt seit 2017 das Ebook-Paket Sozialwissenschaften und Recht des SpringerNature-Verlages und die Pakete Arbeits- und Sozialrecht, Soziologie und Soziale Arbeit/Sozialwirtschaft des Nomos-Verlages. Ab 2019 kam das

Paket Pädagogik des Nomos-Verlages hinzu. Über das Portal Ebook Central werden ca. 175.000 Ebooks für PDA zur Verfügung gestellt. Außerdem verfügt die Bibliothek über 16 National- und 5 Allianz-Lizenzen.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule ausreichende Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs an beiden Studienstandorten gegeben. Die Studierenden bewerten die Zusammenarbeit mit dem Praxisreferat als positiv. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

##### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

##### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

##### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Studiengangsübergreifende Aspekte**

./.

## **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachtenden diskutieren den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie damit einhergehend die Gewichtung der Modulprüfungen. Diese wurde den Gutachtenden aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In den Gesprächen wurde auf das Vorlesungsverzeichnis verwiesen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Vorlesungsverzeichnis in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und damit einhergehend die Gewichtung der Modulprüfungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive Umfang kenntlich gemacht werden.

Außerdem werden die unbenoteten Prüfungsleistungen in den Gesprächen thematisiert. Die Studierenden beklagen, dass vor allem bestandene unbenotete Prüfungsleistungen teilweise nicht in einer Nachbesprechung reflektiert werden, sodass unklar bleibt, was zum Bestehen der Prüfungsleistung geführt hat. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, unabhängig davon, ob eine unbenotete Prüfungsleistung bestanden oder nicht bestanden wurde, eine Nachbesprechung zu führen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der Prüfungsordnung befindet sich ein Prüfungsplan, in dem die einzelnen Prüfungsleistungen modulbezogen festgelegt sind. Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ werden in der Regel entsprechend der vorgegebenen Struktur alle Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungstermine werden gesondert ausgewiesen, dabei wird gewährleistet, dass keine Überschneidungen entstehen. Die Zeiträume zur Bearbeitung der Modulprüfungen für die Studierenden werden angemessen geplant. Eine Ausnahme bildet Modul 5, in dem das Gesamtmodul erst mit zwei jeweils bestandenen selbständigen Teilprüfungen abgeschlossen wird. In drei Modulen – Modul 1 Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten und Modul 2 Einführung in Gegenstand, Geschichte, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit (beide in den ersten Semestern) wie auch in Modul 10 Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit (im vierten Semester) – wird die Modulprüfung nicht benotet.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden heben die Konzipierung der Prüfungsleistungen hervor. Die Prüfungsformen sind vielfältig und stimmig zu den Modulen gewählt.

Im Gespräch wird die im Vergleich zur Bachelorarbeit hohe Gewichtung von Modul 11 thematisiert. Die Hochschule erläutert, dass in diesem Modul unter anderem Seminare zur Einführung in die Studiengruppe, zur Kommunikation und Gesprächsführung sowie zu Handlungstheorien und die Praxisreflektion des 320-stündiges Studiengruppenpraktikums stattfindet. Da die Studiengruppen den Kern des Studiums ausmachen und durch dieses Modul auch die staatliche Anerkennung verliehen wird, sieht die Hochschule dieses Modul als Kernmodul und begründet so die hohe CP-Zahl (25 CP). Die Gutachtenden können den Erläuterungen der Hochschule folgen.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Unabhängig davon, ob eine unbenotete Prüfungsleistung bestanden oder nicht bestanden wurde, sollte eine Nachbesprechung geführt werden.
- In zukünftigen Begutachtungsverfahren sollte das Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und damit einhergehend die Gewichtung der Modulprüfungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden

## **Studiengang 02 Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der Prüfungsordnung befindet sich ein Prüfungsplan, in dem die einzelnen Prüfungsleistungen modulbezogen festgelegt sind. Im Bachelorstudiengang Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit werden in der Regel entsprechend der vorgegebenen Struktur alle Module mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Ausnahmen davon bilden die Module 5 (Soziale Sicherung und sozialanwaltschaftliches Handeln), in dem das Gesamtmodul erst mit zwei jeweils bestandenen selbständigen Teilprüfungen abgeschlossen wird, und die Module 1 (Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten), 2 (Einführung in Gegenstand, Geschichte, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit), 10 (Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit), 12 (Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft) und 18 (Kommunikation des Evangeliums. Theologische Grundlegung), in denen die Modulprüfung nicht benotet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden heben die Konzipierung der Prüfungsleistungen hervor. Die Prüfungsformen sind vielfältig und stimmig zu den Modulen gewählt.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Unabhängig davon, ob eine unbenotete Prüfungsleistung bestanden oder nicht bestanden wurde, sollte eine Nachbesprechung geführt werden.

- In zukünftigen Begutachtungsverfahren sollte das Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und damit einhergehend die Gewichtung der Modulprüfungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden

## **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der Prüfungsordnung befindet sich ein Prüfungsplan, in dem die einzelnen Prüfungsleistungen modulbezogen festgelegt sind. Die Module schließen in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. In Modul 4 finden zwei Teilprüfungen statt, eine Konzept- und Projektentwicklung oder Hausarbeit (Fallanalyse) von 15-20 Textseiten und eine mündliche Präsentation von 30 Minuten (s. Anlage 5.1 Modulhandbuch). Eine Überschneidungsfreiheit der Prüfungen in Modul 2 mit Lehrveranstaltungen wird durch eine extra ausgewiesene Prüfungswoche pro Semester gewährleistet, andere Formate finden in der Veranstaltung statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden heben die Konzipierung der Prüfungsleistungen hervor. Die Prüfungsformen sind vielfältig und stimmig zu den Modulen gewählt.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In zukünftigen Begutachtungsverfahren sollte das Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und damit einhergehend die Gewichtung der Modulprüfungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation) kann die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den Credit-Punkten des Moduls festgelegt wird (vgl. § 12 der Prüfungsordnung).

Die Hochschule nennt folgende Beratungs- und Betreuungsangebote: Alle Lehrenden haben wöchentliche Sprechstunden ausgewiesen. Beratungs- und Betreuungsangebote sind in den einzelnen Modulen bzw. Seminaren integriert, v.a. als Beratungsangebot zur Vorbereitung der Modulprüfungen. In einigen Modulen gibt es auch zusätzliche Begleitgruppen, in denen kleinere Gruppen modulübergreifend beraten werden. In den jeweiligen Modulplänen, die einmal pro Semester stattfinden, besteht die Möglichkeit des Austauschs der Lehrenden untereinander wie auch mit den Lehrbeauftragten und Tutoren bzw. Tutorinnen. Die Studiengangsleitungen bieten extra Sprechstunden auch für die Studienverlaufsplanung an, vor allem auch für die individuell Teilzeitstudierenden an beiden Standorten. Auch die Studienplanung sowie die Konferenzen bieten die Möglichkeit des Austauschs unter den Lehrenden und der Beteiligung von Studierenden, in welchen auch Beratungs- und Betreuungsbedarf in den Studiengängen zum Gegenstand gemacht wird.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachtenden heben das differenzierte Betreuungsangebot an der Hochschule und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer individuellen Betreuung und Begleitung auch außerhalb der regulären Sprechzeiten. Vor allem die Betreuung beim Verfassen von Hausarbeiten wird hervorgehoben. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen sowohl die Studierenden als auch die Gutachtenden in allen drei Studiengängen als angemessen ein. Die Tutorien zum wissenschaftlichen Arbeiten am Anfang des Semesters werden von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Die Hochschule bietet den Studierenden in allen drei Studiengängen die Möglichkeit zu einem individuellen Teilzeitstudium. Der Wechsel von der Vollzeit- in die Teilzeitvariante und invers ist in jedem Semester möglich. Die Studienverlaufsplanung wird mit intensiver Betreuung individuell gestaltet. Die Studierenden schätzen es, dass so auf individuelle Lebenslagen Rücksicht genommen wird. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Studierenden bewerten im Gespräch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen als positiv. In diesem Kontext merken die Studierenden ebenfalls die Bemühungen der Hochschule an, aufgrund der derzeitigen Situation auf digitale Lehre umzusteigen und bestätigen im Gespräch, dass dies sehr gut funktioniert.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Credit Points je Modul und Semester sowie die Prüfungsform in den Modulen hervorgeht. Das Curriculum ist so konzipiert, dass sieben der 17 Module über zwei Semester angeboten werden. Das Modul „Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln“ wird über drei Semester angeboten. Im ersten Semester werden 31 CP, im zweiten Semester 29 CP und in den restlichen Semestern je 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Der Arbeitsaufwand für die Studierenden in Bezug auf die Modulprüfungen wird als angemessen bewertet (vgl. Evaluationsergebnisse Anlage 5.9).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Credit Points je Modul und Semester sowie die Prüfungsform in den Modulen hervorgeht. Das Curriculum ist so konzipiert, dass neun der 26 Module über zwei Semester angeboten werden. Das Modul 5 „Soziale Sicherung und sozialanwaltschaftliches Handeln“ wird über drei Semester angeboten. Im ersten Semester werden 31 CP, im zweiten Semester 29 CP und in den restlichen Semestern je 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Der Arbeitsaufwand wird von den Studierenden als angemessen bewertet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Credit Points je Modul und Semester sowie die Prüfungsform in den Modulen hervorgeht. Das Curriculum ist so konzipiert, dass zwei der fünf Module über zwei Semester angeboten werden. Das Modul „Wissenschaft Sozialer Arbeit“ wird über drei Semester angeboten. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Der Arbeitsaufwand wird von den Studierenden als angemessen bewertet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die EH Darmstadt ist Mitglied der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Bezüge zum Fachdiskurs und damit einhergehende



Überlegungen wie auch Konkretisierungen der fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung ergeben sich nach eigenen Angaben durch regelmäßige Studiengangskonferenzen und Klausur-tage wie auch studiengangsübergreifende Fachbereichs- und Hochschulkonferenzen. Die Studiengänge der Sozialen Arbeit sind Mitglied im Fachbereichstag Soziale Arbeit, eine Kollegin der Hochschule ist außerdem Vorstandsmitglied des Fachbereichstags. Das Kollegium ist fachlich vielfältig vernetzt und in zentralen wissenschaftlichen Vereinigungen und Fachgesellschaften der Sozialen Arbeit aktiv tätig z.B. in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) v.a. der Sektion Forschung und dem AK Geschlechterverhältnisse, im Bundesarbeitskreis kritischer Sozialer Arbeit (AkS), im Netzwerk Rekonstruktive Soziale Arbeit, der AG Historische Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, im Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen, so die Hochschule. Das Kollegium ist zudem über Vorträge, Fachtage und eigene Buchreihen (z.B. die Reihe „Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit“) sowie Mitgliedschaften in Herausgeberschaften von Fachzeitschriften (z.B. Kriminologisches Journal) am nationalen wie auch internationalen Fachdiskurs maßgeblich beteiligt.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts für alle drei vorliegenden Studiengänge vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Kongressen etc. und den daraus resultierenden internen Diskurs in entsprechenden Arbeitsgruppen sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula regelhaft überprüft und angepasst werden.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

##### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

##### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat ein System zur Qualitätssicherung und Entwicklung für sowohl Verwaltung als auch Lehre umrissen (siehe Anlage 5.6 des Allgemeinen Berichts der Hochschule). Ein Qualitätshandbuch ist derzeit in Vorbereitung und wird ergänzt durch die vorläufige Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre der Evangelischen Hochschule Darmstadt (siehe Anlage Evaluationsordnung EHD), die nach zweiter Lesung im Januar 2020 noch der formalen aber zu erwartenden Zustimmung des Senats und des Kuratoriums bedarf. Das im Oktober neu eingerichtete Referat für Qualitätsmanagement erarbeitet unter Einbezug der entsprechenden Bereiche und Personen zudem die mögliche Organisationform für das Qualitätsmanagement (bspw. als Referat oder Abteilung).

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachtenden und die Hochschule diskutieren das Thema Qualitätssicherung. Laut Hochschulleitung wird dem Thema Qualitätssicherung an der Hochschule nach einem Leitungswechsel nun eine höhere Bedeutung beigemessen. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden dabei von der Hochschulleitung vorgegeben. Für ihre Umsetzung sind die Fachbereiche und auf der Ebene der einzelnen Studiengänge die Studiengangleitungen verantwortlich. Die Hochschule erläutert, dass Verbleibstudien nicht konsequent durchgeführt wurden, das neu eingerichtete Referat für Qualitätsmanagement allerdings daran arbeitet. Es sind unter anderem Evaluationen und Alumnibefragungen in der Planung. Mittels digitaler Plattformen (bspw. EvaSys) sollen elektronische Evaluationen durchgeführt werden. Die Evaluationsordnung ist seit Januar 2020 in Kraft und die Hochschule ist im Prozess das Qualitätsmanagement zu zentralisieren. Gegenstand von Evaluationsverfahren im Sinne der Ordnung sind folgende Themenfelder:

- Qualität der Studiengänge,
- Studien- und Prüfungsorganisation,
- Beratung und Betreuung von Studierenden,
- Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie
- Kompetenzzuwachs der Studierenden.

Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass die Qualitätssicherung am Fachbereich der drei vorliegenden Studiengänge nicht verbindlich und einheitlich gehandhabt wird. Die Hochschule hat im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife ein übergreifendes Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Evangelischen Hochschule Darmstadt eingereicht. Hier werden unter anderem Aspekte zur Verwaltung, zum Hauspersonal, zur Lehre, zur Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität und zur Forschung festgelegt. In Verbindung mit der kürzlich verabschiedeten Evaluationsordnung sind die Gutachtenden der Ansicht, dass ein adäquat ausgestaltetes Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule nunmehr etabliert ist und somit für die Zukunft verbindliche Abläufe zur Weiterentwicklung der Hochschule sowie der Studiengänge vorhanden sind.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Die regelmäßig im Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen wie auch Klausurtag im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der hauptamtlich Lehrenden werden zur Problemanzeige und Überarbeitung wie auch Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes und der Inhalte genutzt. Dazu werden sowohl die Semesterevaluationsergebnisse und die Befragungen von Studierenden (z.B. Erstsemesterbefragung und Studienabschlussbefragung, aber auch Selbstevaluationen und Fachdiskurse der hauptamtlich Lehrenden einbezogen.

Der Anteil der Absolventen und Absolventinnen, die das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit (7 Semester) abschließen ist in den letzten drei Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2019 haben knapp 94 % der Studierenden ihr Studium in Regelstudienzeit beendet. Die durchschnittliche Studiendauer lag in den letzten Jahren zwischen 7,33 und 8,17 Semestern. Die Anzahl der Studienabbrüche ist mit durchschnittlich 2 % marginal.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

### **Dokumentation**

Zusätzlich zu den für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ beschriebenen Instrumente kommt im Bachelorstudiengang „Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ die am Ende des Studiums von der Studiengangsleitung durchgeführte Gesamtevaluation des Studiums hinzu.

Für die Qualitätssicherung im spezifischen Bereich der Gemeindepädagogik-Diakonie ebenso wesentlich ist u.a. der kontinuierliche Austausch und die Abstimmung zwischen den beiden Studienstandorten, mit der Hephata Akademie für soziale Berufe und mit der Diakonischen Gemeinschaft Hephata sowie mit den beiden Kirchen der EKHN und der EKKW. Dieser erfolgt in den regelmäßigen Sitzungen (meist als ein- oder zweitägige Klausurtag) der Fachgruppe Gemeindepädagogik-Diakonie sowie in dem in der Regel einmal jährlich stattfindenden „Gespräch über die gemeindepädagogisch-diakonische Qualifikation und die Berufseinmündungen in die diakonisch-gemeindepädagogische Beruflichkeit in der EKHN und der EKKW (sog. Kirchengespräch)“. Im Rahmen von Modultreffen bzw. im Rahmen der Sitzungen der Fachgruppe Gemeindepädagogik-Diakonie werden unter Berücksichtigung der Evaluationen u.a. auch der beabsichtigte und erzielte Lernerfolg sowie die Angemessenheit des Workloads thematisiert. Erforderliche Anpassungen und Aktualisierungen werden gemeinsam erarbeitet und innerhalb der verschiedenen Ebenen der Hochschule abgestimmt.

Überwiegend schließen die Studierenden im vorliegenden Bachelorstudiengang in der Regelstudienzeit von acht Semestern ab. Die durchschnittliche Studiendauer lag in den Jahren 2017-2019 insgesamt bei 8,125 Semester.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

### **Dokumentation**

Maßnahmen der Qualitätssicherung im Masterstudiengang sind auf einer basalen Ebene die statistische Erhebung der Regelstudienzeit der Studierenden wie auch der Abschlussnoten (Anlagen 5.8-5.13). Für die Qualitätssicherung des Studiengangs spielen jedoch insbesondere die Erfahrungen der Studierenden eine wichtige Rolle. Diese werden regelmäßig erhoben und im Rahmen unterschiedlicher Gremien und Ausschüsse (Fachbereichsrat Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Studiengangskonferenz, Koordinierungsausschuss, Klausurtag) bei der Prüfung des Curriculums und für die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Prinzipiell wird eine Vielfalt an Evaluationsverfahren angewendet, wie quantitativ orientierte Standardbefragungen und qualitativ angelegte Fragebögen. Als besonders fruchtbar haben sich qualitativ dialogorientierte Evaluationen erwiesen. Zudem ermöglichen die sehr gute Betreuungssituation und die kleinen Gruppengrößen ( $\leq 25$ ), dass ein Feedback schnell erfragt und in den laufenden Lehrbetrieb eingearbeitet werden kann. Im Kontext des sich derzeit im Ausbau befindlichen hochschulweiten Qualitätssicherungssystems und der Etablierung einer Evaluationsordnung im Masterstudiengang Soziale Arbeit ist eine lebendige Diskussion über Evaluationsverfahren entstanden. Ziel ist auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit den unterschiedlichen Evaluierungen, diese besser zu systematisieren und kontinuierlicher Daten zu generieren. Bisher finden Evaluationen auf folgenden Ebenen statt: Lehrveranstaltungsevaluationen, Modulevaluationen, Semesterevaluationen, Alumnibefragung.

In den vergangenen Jahren schlossen zwischen 70 und 80 % der Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit ab. Die durchschnittliche Studiendauer beträgt etwa vier Semester.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Evangelische Hochschule Darmstadt sieht sich dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet und hat das Ziel, gegen Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung/Behinderung, Ethnie, Herkunft, Sexualitäten zu wirken und für Studierende mit Beeinträchtigung chancengleiche und angemessene Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen herzustellen.

Im Rahmen der Selbstverwaltung gibt es eine Beauftragte und einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte (jeweils mit 2 SWS freigestellt). Beide Beauftragte unterstützen die Hochschule insgesamt und wirken bei der Umsetzung der Gleichstellungspolitik der Hochschule mit, u.a. bei Einstellungs- und Berufungsverfahren, aber auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen und unterstützen den inhaltlichen Austausch an der Hochschule und anderen Beauftragten. An einem Leitbild für Barrierefreiheit wie an einem Gleichstellungskonzept wird aktuell gearbeitet.

Die Hochschule ist auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung bzw. Rollstuhlfahrende und Menschen mit Kinderwagen nutzbar, wenngleich die Hochschule angibt, dass hierbei noch weitere Anstrengungen getätigt werden müssen. Sowohl das Hochhaus mit den Sekretariaten, das alte Verwaltungsgebäude und das Rathgeber-Haus sind mit Fahrstühlen ausgestattet. Das barrierefreie WC befindet sich jeweils im Erdgeschoss der Gebäude.

Für die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist ein Nachteilsausgleich unter § 13 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt. Ihnen wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Nachteilsausgleich bezieht sich außerdem auf eine konkrete Gestaltung, Organisation und Durchführung des Studiums. Die Hochschule trifft hierzu einzelfall- und situationsbezogen individuell abgestimmte nachteilsausgleichende Maßnahmen, um den Studierenden mit Beeinträchtigung eine jeweils angemessene Gestaltung und Durchführung des Studiums zu ermöglichen. Zuständig für diese Formen des Nachteilsausgleichs ist die Behindertenbeauftragte in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbereichs- und/oder der Studiengangsleitung.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Hochschule verfügt noch nicht über ein dezidiert ausgearbeitetes Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Allerdings hat sich die Hochschule in ihrem Leitbild aus dem Jahr 2008 dazu verpflichtet, sich „jeder und jedem Einzelnen zuzuwenden, niemanden aufzugeben, Entwicklungen zu ermöglichen“ sowie die „Vielfältigkeit menschlicher Begabungen anzuerkennen und damit auch durch die Anerkennung von Differenzen zwischen Menschen sowie unterschiedlicher Formen, einen Beitrag zu leisten für Kirche und Gesellschaft“. Darüber hinaus ist im überarbeiteten Leitbild (2020) Folgendes festgelegt: „Angesichts der globalen und sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft und im Bildungsbereich gewinnt die in der Menschenwürde begründete Forderung nach Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit an Bedeutung. Die EHD hat sich zum Ziel gesetzt, allen Menschen Möglichkeiten der Bildung zu eröffnen. Anerkennungsregelungen und Nachteilsausgleiche sowie außerschulische Zugangsberechtigungen zur Hochschule (z.B. über zentrale Prüfungen für besonders befähigte Berufstätige) setzen Bildungsgerechtigkeit um.“

Laut Auskunft vor Ort und gemäß § 6 Abs. 13 der Verfassung der Hochschule bestellt das Präsidium die oder den Beauftragte/n für Chancengleichheit bzw. eine Frauenbeauftragte oder einen

Frauenbeauftragten. Aktuell verfügt die Hochschule über eine Professorin, welche die Aufgaben einer Frauenbeauftragten übernommen hat und zudem für das Thema „Studieren mit Kind“ zuständig ist. Eine weitere Professorin steht den Studierenden als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie für Fragen zum Thema Nachteilsausgleich zur Verfügung.

Der Nachteilsausgleich bzw. die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und oder chronischer Krankheit im Rahmen des Studiums ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung hochschulweit in allgemeiner Form geregelt. Diesen Studierenden wird gestattet, die Prüfungsleistungen entweder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Nach Auffassung der Gutachtenden hat die Hochschule ausreichend Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Soziale Arbeit (M.A.)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.





### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (WR SozArb 6.0)
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Aufgrund der fachlichen Nähe der Studiengänge wurde teilweise von der im Raster vorgeschlagenen Gliederung abgesehen und eine studiengangübergreifende Bewertung formuliert.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Frau Prof. Dr. Ehlert, Hochschule Mittweida

Frau Prof. Dr. Kägi, Fachhochschule Kiel

Herr Prof. Dr. Lutz, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

Herr Diakon Everding, Ev. Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

Frau Hildebrand, Katholische Hochschule Freiburg

Eine Vertreterin des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie eine Vertreterin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung, haben an der Begehung mit beratender Funktion (§ 33 Abs. 2 StakV) teilgenommen.

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Erfolgsquote	86,1 %
Notenverteilung	„Sehr gut“ bis „Befriedigend“
Durchschnittliche Studiendauer	7,15 Semester
Studierende nach Geschlecht	79 % weiblich, 21 % männlich

#### Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Erfolgsquote	93 %
Notenverteilung	„Sehr gut“ bis „Befriedigend“
Durchschnittliche Studiendauer	8,12 Semester
Studierende nach Geschlecht	81 % weiblich, 19 % männlich

#### Studiengang 03 Soziale Arbeit, M.A.

Erfolgsquote	63 %
Notenverteilung	„Sehr gut“ bis „Befriedigend“
Durchschnittliche Studiendauer	3,94 Semester
Studierende nach Geschlecht	78 % weiblich, 22 % männlich

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

#### Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	05.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	18.06.2007
Re-akkreditiert (1):	Von 16.05. 2013 bis 30.09.2019

durch Agentur:	AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

### Studiengang 02 Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	05.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	16.05.2013
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

### Studiengang 03 Soziale Arbeit, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	05.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	18.06.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 16.05.2013 bis 30.09.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)